

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00666 vom 22. November 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00666

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00666 du 22 novembre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00666 del 22 novembre 2023

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Die Beschwerdeführerin ist seit zehn Jahren zum Zweck einer Ausbildung aufenthaltsberechtigt. Nachdem sie 2018 ihr erstes Masterstudium abschloss, begann die Beschwerdeführerin ein zweites Masterstudium. Dieses verfolgte sie allerdings nicht ernsthaft, erwarb keine ECTS-Punkte und legte keine Prüfungen ab (E. 3.3). Sodann hat sie im Frühling 2023 sowieso die maximale Studienzeit erreicht. Ihr Aufenthaltszweck ist erreicht/weggefallen (E. 3.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Ihr ist sodann keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.